

mations- und Analysentätigkeit notwendigen Kennziffern. Die kontrollfähige Nachweisführung der Kennziffern und Kennziffernübersichten hat auf Konten, Tabellen, Listen, in Journalen und Bilanzen zu erfolgen. Sofern die notwendigen Kennziffern und Kennziffernübersichten auf Speichermedien der elektronischen Datenverarbeitung nachgewiesen werden, müssen sie bei Bedarf über einen Ausdruck oder über Bildschirm abrufbereit sein. Mit den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 und den Anforderungen an das Berichtswesen gemäß den §§ 16 bis 19 wird der Umfang der in den Betrieben und Kombinatens mindestens nachzuweisenden Informationen bestimmt.

§ 8

Auswertung einschließlich Analyse

(1) Die Auswertungsunterlagen, insbesondere in Form von Kennziffernübersichten, sind aktuell und führungsgerecht zu gestalten; bei Anwendung automatisierter Datenverarbeitung sind sie in Datenbanken bzw. Datenspeichern für Abrufe verfügbar zu halten. Auf dieser Grundlage sind Plan-Ist-Vergleiche, Entwicklungs- und Niveauevergleiche sowie Leistungs- und Effektivitätsvergleiche zur Aufdeckung von Reserven durchzuführen.

(2) Durch die Analyse sind die Faktoren, Wechselbeziehungen und Ergebnisse der intensiv erweiterten Reproduktion exakt zu ermitteln.

(3) Die Kombinate haben als Bestandteil ihrer Gesamtrechnung die notwendigen zahlenmäßigen Informationen zur Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombines zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten, Betriebsvergleiche zu führen und Analysen zum Erschließen von Reserven der Intensivierung zu erarbeiten.

(4) Generelle Anforderungen an die Auswertung einschließlich Analyse sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 zu regeln.

(5) Die Bildung von langfristigen Reihen für volkswirtschaftlich wichtige Kennziffern ist zur Gewährleistung der Einheitlichkeit durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Richtlinien verbindlich zu regeln.

(6) Die Methoden der Vergleichbarmachung von Kennziffern zum Vorjahr sind in den Richtlinien zu den Berichterstattungen zu regeln.

§ 9

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Für die einheitliche und eindeutige Bestimmung, Abgrenzung und Aussage der Informationen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Sie sind von den Staatsorganen, Kombinatens und Betrieben in der Planung sowie in Rechnungsführung und Statistik verbindlich anzuwenden.

§ 10

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Zur Durchsetzung einheitlicher Zuordnungsprinzipien in der Planung sowie in Rechnungsführung und Statistik sind volkswirtschaftlich verbindliche Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden. Sie können herausgegeben werden

- vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- vom Minister der Finanzen zur Systematik des Staatshaushaltes,
- von Leitern anderer zentraler Staatsorgane mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der Kombinate und Betriebe haben das Recht, für ihren Verantwortungsbereich

- weitere Systematiken und Nomenklaturen herauszugeben und
- die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen zu spezifizieren.

§ 11

Ordnungsmäßigkeit und Datenschutz

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe haben die Ordnungsmäßigkeit sowie den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung, Berichterstattung und Auswertung zu gewährleisten.

(2) Vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 12

Bewertung

(1) Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Leistungen, der Grundmittel und materiellen Umlaufmittel der Kombinate und Betriebe sowie der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sind die materiellen und finanziellen Mittel und Prozesse nach einheitlichen inhaltlichen Grundsätzen und Methoden zu bewerten.

(2) Die Verfahren der Bewertung sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln.

§ 13

Einheitliche Primärdokumente

(1) Zur Rationalisierung der Erfassung sowie zur rationellen Nutzung der Datenverarbeitungstechnik sind die durch Rechtsvorschriften des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch Standards für verbindlich erklärten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente entsprechend den dazu erlassenen Richtlinien anzuwenden.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente der Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation. Sie kann den Staatsorganen Aufgaben zur Entwicklung oder Veränderung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente übertragen.

§ 14

Nachweisführung

(1) Die inhaltlichen und methodischen Regelungen zur Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu treffen.

(2) In den Betrieben sind insbesondere folgende Rechnungen zu führen:

Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Leistungs- und Warenrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung, Valutarechnung, Nutzensrechnung, Gesamtrechnung.